



Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese- und Rechtschreibstörung

(nach Art. 52 BayEUG, § 31-36 BAYSchO)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir bitten Sie folgende Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Teilleistungsstörungen im Lesen und Rechtschreiben zu beachten:

Lese-Rechtschreibstörung:

Lese- und Rechtschreibstörung mit folgenden möglichen Ausprägungen finden Berücksichtigung:

- Isolierte Rechtschreibstörung
- Lese-Rechtschreib-Störung

Voraussetzung für die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Störung ist:

- eine schulpsychologische Stellungnahme
- bei einem fachärztlichen Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiaters **zusätzlich** eine schulpsychologische Stellungnahme

Aus den folgenden Möglichkeiten entscheidet die Schule im pädagogischen und organisatorischen Ermessen über die Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form der Maßnahme.

- 1. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** (wenn die Leistungsfeststellung nicht berührt ist). Diese Maßnahmen sind ohne Elternantrag möglich. Sie werden durch die Lehrkraft gewährt.
- 2. Nachteilsausgleich** (wird im Bereich der Leistungsfeststellung gewährt)
Die Betroffenen sollen durch geeignete Maßnahmen in die Lage versetzt werden, ihr tatsächliches, fachliches Leistungsvermögen durch Ausgleich ihrer Beeinträchtigung unter Beweis zu stellen (z. B. durch Arbeitszeitverlängerung).
- 3. Notenschutz** (wird im Bereich der Leistungsfeststellung gewährt, wenn es dem Betroffenen unmöglich ist, die Leistungsanforderungen zu erfüllen).
Bei Notenschutz wird von den Betroffenen auf die Erbringung einer geforderten Leistung verzichtet und dies wird im Zeugnis vermerkt.

Vorgehensweise:

- Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Klassenleitung, Schulleitung oder Schulpsychologin
- Bescheid der Schulleitung über Gewährung/ Ablehnung des Nachteilsausgleichs
- Bei gewährtem Nachteilsausgleich erfolgt kein Zeugnisvermerk.
- Bei gewährtem Notenschutz erfolgt ein Zeugnisvermerk.
- Erziehungsberechtigte können den Verzicht der Inanspruchnahme einer Maßnahme spätestens zu Beginn eines Schuljahres erklären.

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei sonstigen Beeinträchtigungen

(nach Art. 52 BayEUG, § 31-36 BAYSchO)

Ausdehnung der Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz:

Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (= **Nachteilsausgleich**).

Notenschutz kann unter anderem bei folgenden Beeinträchtigungen gewährt werden:

- körperlich-motorische Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung beim Sprechen
- Sinnesschädigung (z.B. Hören)
- Autismus

Voraussetzungen:

- Aufgrund der Beeinträchtigung kann eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden.
- Ein fachärztliches oder schulpsychologisches Gutachten über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung liegt vor.
- Bei sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, ein Bescheid über Eingliederungshilfe, ein förderdiagnostischer Bericht oder ein sonderpädagogisches Gutachten ausreichend.
- **Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten nur bei Lernzielgleichheit.**

Nähere Informationen erhalten Sie:

- auf unserer Homepage
- von unserem Beratungslehrer Herrn Seidel seidel@fhm-prien.de
- von unserer zuständigen Schulpsychologin Frau Schöffner schaeffner@fhm-prien.de

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Heß, Konrektorin